

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetz- novelle 1982)

(L-232/4-XXII)

A. Allgemeines

1. 21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz

Auf Grund der Kompetenz der Länder gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, i. d. g. F., durch welche der Landesgesetzgeber seine Absicht erklärte, die Landesbeamten dienst- und besoldungsrechtlich jeweils nicht schlechter als die Bundesbeamten zu stellen, wurden bisher in 20 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienst- und besoldungsrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert.

Seit dem Inkrafttreten der 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 68/1981, hat der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1981, das u. a. die 37. Gehaltsgesetz-Novelle enthält, eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 482/1981, die 38. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 565/1981, und die 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1981, erlassen. Einige der in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen sind gemäß § 2 des Landesbeamtengesetzes in das Landesrecht zu übernehmen.

Mit der 37. Gehaltsgesetz-Novelle sollte der sogenannte „erste Schritt zu einer Besoldungsreform“ getan werden. Das Gesetz enthält eine Reihe von besoldungsmäßigen Verbesserungen, die auch den Landesbeamten zugute kommen sollen.

Die in Frage kommenden Verbesserungen wurden vorläufig durch einen Beschluß der Landesregierung verfügt, da für das Gesetzgebungsverfahren die Zeit bis zum 1. Juli 1981, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen für den Bund, nicht mehr ausreichte; aus diesem Grund ist es auch erforderlich, den Großteil des vorliegenden Gesetzes rückwirkend mit 1. Juli 1981 in Kraft treten zu lassen.

Durch die 37. Gehaltsgesetz-Novelle werden die Dienstklassen I, II und III zu einer einheitlichen Dienstklasse III zusammengezogen. Auf die Beförderung in den Dienstklassen I bis III soll jedoch bei den Beamten des Landes Oberösterreich nicht verzichtet werden. In diesem Sinne sprachen sich auch die Bundessektion und die einzelnen Landessektionen VIII Landesverwaltung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes mit Nachdruck gegen eine Reform im Sinne der Bundesregelung aus.

Die 37. Gehaltsgesetz-Novelle sieht weiters vor, daß die Bezugsansätze in der (neuen) Dienstklasse III in drei Etappen erhöht werden. Die Sonderregelung des Bundesgesetzes über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, wurde gleichzeitig aufgehoben; auch in den ersten sechs Laufbahnjahren ist damit wieder eine Biennalvorrückung vorgesehen. Diese Verbesserungen sollen auch für die Landesbeamten zum Tragen kommen. Das Ziel wird damit erreicht, daß die in der sogenannten „ersten Etappe“ vorgesehenen Gehaltsansätze, wie sie die 37. Gehaltsgesetz-Novelle enthält, den Dienstklassen I, II und III zugeordnet werden.

Vereinzelte ergibt sich die Notwendigkeit, in der Dienstklasse III im Vergleich zu den vom Bund vorgesehenen etwas höhere und zusätzliche Gehaltsansätze in die Tabelle einzufügen, um den gegebenen Laufbahnregelungen Rechnung zu tragen und das Schema harmonisch zu gestalten. Soweit die Gehaltsansätze in der Höhe vorgesehen werden, die beim Bund erst der abschließenden Etappe vorbehalten bleiben, sollen sie auch im Landesrecht keine Erhöhung erfahren.

Die Überleitung der Ruhe- und Versorgungsgewinne wurde einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Aus diesem Grunde muß auch für die Landesbeamten eine vorläufige gesetzliche Regelung in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Ein am 30. Oktober 1981 abgeschlossenes Gehaltsabkommen sieht vor, daß die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage am 1. Jänner 1982 bei einer Laufzeit bis zum 31. Jänner 1983 um 6 v. H. erhöht und daß der „erste Schritt der Besoldungsreform“ bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1982 abgeschlossen werden sollte. Die 38. Gehaltsgesetz-Novelle enthält die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Auch in diesem Fall wurden die für die Übernahme in das Landesbeamtenrecht in Frage kommenden Verbesserungen vorläufig durch einen Beschluß der Landesregierung verfügt, da das Gesetzgebungsverfahren zu lange Zeit in Anspruch genommen hätte.

Aus der 39. Gehaltsgesetz-Novelle wird die Regelung des Art. IV Z. 2 betreffend die Auswirkungen der Neuregelung der Ergänzungszulage auf Beamte des Ruhestandes ins Landesrecht übernommen.

In die 21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz soll auch die im § 10 Abs. 2 Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, i. d. g. F., vorgesehene landesrechtliche Bestimmung aufgenommen werden, mit der, wie im § 10 Abs. 1 Bezügegesetz für Bundesbeamte vorgesehen, verfügt wird, daß die Bezüge von Landesbeamten, die als Organe des Bundes besondere Bezüge vom Bund erhalten, gekürzt bzw. stillgelegt werden.

Überdies soll bei dieser Gelegenheit auch Art. I Z. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1981, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, BGBl. Nr. 482/1981, in das Landesrecht übernommen werden; Z. 3 kommt für eine Übernahme nicht in Betracht. Auf Grund der Dringlichkeit wurde eine sinngemäße Anwendung bereits mit Beschluß der Landesregierung vorläufig verfügt.

2. Landesbeamtengesetznovelle 1982

Um den Besorgnis erregenden Abgang der Krankenfürsorge für O. ö. Landesbedienstete in erträglichen Grenzen zu halten, erweist es sich weiters als erforderlich, die Beitragsleistungen zur Krankenfürsorge für O. ö. Landesbeamte zu erhöhen. Diesem Ziel dient die Änderung des § 14 Landesbeamtengesetz.

B. Im einzelnen:

1. Abschnitt I (21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

Zu Art. I Z. 1:

Die Erlassung einer solchen Bestimmung ist im § 10 Abs. 2 Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, i. d. g. F., vorgesehen. Sie entspricht der im § 10 Abs. 1 leg. cit. vorgesehenen Vorgangsweise sowie der Regelung des § 5 Abs. 1 des O. ö. Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 16/1973, i. d. g. F., hinsichtlich der Dienstinkommen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse jener Mitglieder der Landesregierung, die Landesbedienstete sind. Daß diese Beamten darüber hinaus keine Einbuße in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung erleiden, bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Im übrigen ist auf die Erwägungen hinzuweisen, die den Bund bzw. das Land zur Erlassung der angeführten Vorschriften veranlaßt haben.

Zu Art. I Z. 2:

Ergänzend zur bundesgesetzlichen Fassung gemäß Art. I Z. 5 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle wurde im § 22 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 eine Z. 3 aufgenommen; diese Regelung wird durch den neuen § 13 Abs. 5 bedingt.

Zu Art. I Z. 3:

Die wenigen Abweichungen von den Gehaltsansätzen des Bundes (37. Gehaltsgesetz-Novelle) waren erforderlich, um eine Schlechterstellung der Landesbeamten gegenüber den bestehenden Verhältnissen zu vermeiden.

Zu Art. I Z. 4:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der Bestimmung im Art. I Z. 6 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu Art. I Z. 5:

Die Ergänzung des § 30 a Abs. 3 Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 i. d. F. der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz erwies sich als notwendig, um zu verhindern, daß sich für Beamte in der niedrigeren Verwendungsgruppe durch die Verwendungszulage ein höherer Bezug ergibt als für Beamte in der höheren Verwendungsgruppe. Eine das gleiche Ziel verfolgende Bestimmung ist schon bisher im § 30 a Abs. 3 Z. 2 leg. cit. hinsichtlich der Verwendungszulage gemäß Abs. 1 Z. 2 leg. cit. enthalten.

Zu Art. I Z. 6:

Die Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II, an der die Bestimmung bisher anknüpfte, besteht nicht mehr. Ihr entspricht jetzt die Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III.

Zu Art. I Z. 7:

Die Abweichung von der Regelung des § 32 Abs. 2 i. d. F. des Art. I Z. 8 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle ergibt sich aus der Beibehaltung der Dienstklassen I bis III.

Zu Art. I Z. 8:

Die Änderung dieser Bestimmungen trägt der Änderung des Gehaltsschemas durch Art. I Z. 3 Rechnung. Sie entspricht der bundesgesetzlichen Regelung.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die Überleitungsbestimmungen, die sich aus den Änderungen der Gehaltstabellen durch Art. I ergeben.

Zu Art. II Abs. 1 Z. 1:

Die Überleitung ist erforderlich, da in Dienstklasse II die Gehaltsstufe 6 und in Dienstklasse III der Verwendungsgruppe B die Gehaltsstufe 5 wegfällt; mit dieser Regelung soll eine Verschlechterung vermieden bzw. eine angemessene Verbesserung erzielt werden.

Zu Art. II Abs. 1 Z. 2:

Die Bestimmung soll verhindern, daß die Überleitung gemäß Z. 1 in Kollision mit einer Überstellung oder einer Beförderung kommt.

Zu Art. II Abs. 1 Z. 3:

Gemäß Art. I Z. 9 der 37. Gehaltsgesetz-Novelle entfallen künftig beim Bund die Bestimmungen des § 33 Abs. 8 Gehaltsgesetz 1956 i. d. g. F. Die auf Grund des § 33 Abs. 8 in der Verwendungsgruppe C bisher übersprungene Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III wurde aus der Gehaltstabelle eliminiert und damit die bisherigen

Vorteile für die Bediensteten erhalten. Daraus ergibt sich aber nun die Notwendigkeit, die derzeit in die Gehaltsstufen 2 bis 5 der Dienstklasse III eingereihten Beamten der Verwendungsgruppe C in die — lediglich ihrer künftigen Bezeichnung nach — jeweils vorhergehende Gehaltsstufe überzuleiten. Würden diese Maßnahmen nicht getroffen, so würden sich die Vorteile aus der Erhöhung des Gehaltsansatzes, aus der angeführten Änderung der Tabelle bzw. der Änderung der Bezeichnung des Gehaltsansatzes und der für die Landesbeamten vorteilhaften Zuweisung von fünf Gehaltsstufen zur Dienstklasse II summieren.

Zu Art. II Abs. 1 Z. 4:

Die Bestimmung soll verhindern, daß Bedienstete der Verwendungsgruppen C und D, die durch Beförderung oder Überstellung die Dienstklasse IV Gehaltsstufe 1 oder 2 erreicht haben, gegenüber solchen Bediensteten dieser Verwendungsgruppen benachteiligt werden, die am 1. Juli 1981 in die Dienstklasse IV befördert wurden und gemäß § 28 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung gemäß Art. I Z. 3 die Gehaltsstufe 3 erreichen. Diese Regelung stellt einen Vorgriff auf die Überleitung in die Dienstklasse IV dar.

Zu Art. II Abs. 2:

Die Bestimmung entspricht in der Zielsetzung der des Art. V Abs. 5 des Gesetzes BGBl. Nr. 306/1981. Eine Einschränkung ist erforderlich, weil im Gegensatz zum Bund infolge der Beibehaltung der Dienstklassen I bis III der Landesbeamte meist die Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV schon zu einem Zeitpunkt erreicht, in dem er ohne Beförderung noch keinen Anspruch auf die erhöhte Dienstalterszulage hätte. Die Bestimmung soll insbesondere auch im Falle der Versetzung bzw. des Übertrittes in den Ruhestand Anwendung finden, wenn — hätte keine Beförderung stattgefunden — gemäß § 5 Abs. 3 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Pensionsgesetzes die erhöhte Dienstalterszulage der Berechnung des Ruhegenusses zugrundegelegt werden müßte.

Zu Art. III:

Die Bestimmungen des Art. III enthalten die ab 1. Jänner 1982 geltenden Bezugs- und Zulagenansätze wie Art. V Abs. 1 Z. 1 bzw. Art. I Z. 1, 2, 4 und 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1981 (38. Gehaltsgesetz-Novelle) sowie die entsprechende Erhöhung der Leistungszulage.

Zu Art. IV Z. 1:

Die Bestimmung enthält die ab 1. Juli 1982 geltenden Bezugsansätze für die Dienstklassen I bis III und damit den Abschluß des sogenannten „ersten Schrittes zu einer Besoldungsreform“. Die Regelung entspricht Art. I Z. 1 der 38. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu Art. IV Z. 2:

In der Dienstklasse III ist für Beamte der Verwendungsgruppe A lediglich eine Gehaltsstufe vorgesehen. Um auch für diese Beamten Vorrückungsbeträge für die Bemessung der Verwendungszulage heranziehen zu können, ist eine Berücksichtigung der für die Beamten in der Verwendungsgruppe A in der Dienstklasse IV vorgesehenen Gehaltsstufen notwendig (siehe auch Art. I Z. 3 der 38. Gehaltsgesetz-Novelle).

Zu Art. V:

Durch die Bestimmung des Art. II Abs. 1 Z. 4 werden die Beamten der Verwendungsgruppe D, die in die Gehaltsstufe 1 oder 2 der Dienstklasse IV eingereiht waren, mit 1. Juli 1981 in Dienstklasse IV Gehaltsstufe 3 übergeleitet, da die Gehaltsstufen 1 und 2 dieser Dienstklassen entfielen. Da in der 38. Gehaltsgesetz-Novelle die Überleitung in der Dienstklasse IV verfügt wird, soll mit Art. V für die betreffenden Landesbeamten nun ebenfalls die Überleitung geregelt werden.

Zu Art. VI:

Mit Bundesgesetz vom 14. Oktober 1981, BGBl. Nr. 482, wurde die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert. Soweit die neuen Bestimmungen für das Besoldungsrecht der Landesbeamten von Bedeutung sind, werden sie hiemit in das Landesrecht übernommen.

Zu Art. VII:

Die Bestimmung entspricht Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 306/1981.

Zu Art. VIII:

Art. VIII Abs. 1 bis 9 entspricht Art. IX des Gesetzes BGBl. Nr. 565/1981. Art. VIII Abs. 10 entspricht Art. IV Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 350/1982.

Zu Art. IX:

Mit dieser Bestimmung werden entsprechend Art. IX des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1981 überholte, für Landesbeamte geltende besoldungsrechtliche Vorschriften aufgehoben.

2. Abschnitt II (Landesbeamtengesetznovelle 1982)

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sind die O. ö. Landesbeamten von der Krankenversicherung nach diesem Gesetz ausgenommen. Für einen der Sozialversicherung entsprechenden Schutz im Krankheitsfall hat die nach § 14 des O. ö. Landesbeamtengesetzes eingerichtete Krankenfürsorge vorzusorgen. Die Aufwendungen dieser Einrichtung werden durch Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge gedeckt; Abgänge trägt das Land. Steigende Kosten führten in den

letzten Jahren zu einem Anstieg des Abganges, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

	Einnahmen	Ausgaben	Abgang
1980	62,462.071,42	72,059.868,31	9,597.796,89
1981	69,047.731,17	84,806.979,—	15,759.247,83
1982	72,600.000,—	91,584.000,—	18,984.000,—
1983	83,800.000,—	110,689.000,—	26,889.000,—

Hiebei sind die Zahlen für 1980 und 1981 dem Rechnungsabschluß, jene für 1982 und 1983 dem Voranschlag entnommen.

Um den vom Land zu tragenden Abgang zu verringern, sollen Beitragssatz und Höchstbeitragsgrundlage angehoben werden. Hiezu ist eine Änderung des § 14 des Landesbeamtengesetzes notwendig. Eine solche Anhebung des Beitragssatzes und der Höchstbeitragsgrundlage findet ihre Rechtfertigung in den zum Teil — insbesondere im Bereich

der Anstaltspflege — gegenüber der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter höheren Leistungen der Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte.

Aus der geplanten Maßnahme sind — bei Zugrundelegung der derzeitigen Gehaltsansätze — 1983 Mehreinnahmen von ca. Schilling 15,5 bis 16,5 Millionen zu erwarten.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigelegte Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1982) beschließen.

Linz, am 22. Oktober 1982

Schwarzinger
Obmann

Dr. Pühringer
Berichterstatter

Gesetz

vom

**über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte
(21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1982)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I**21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz****Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 68/1981), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Beamten, die als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Landeshauptmann, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes einen Bezug gemäß § 6 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, erhalten, wird der Monatsbezug so weit stillgelegt, als er nicht den Bezug auf Grund des Bezügegesetzes übersteigt.“

2. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegeunfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221,

2. Präsenz- oder Zivildienstes oder

3. Stilllegung gemäß § 13 Abs. 5

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.“

3. § 28 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Gehalt beträgt

In der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I	1	6.160	6.584	7.009		
	2	6.270	6.679	7.244		
	3	6.270	6.679	7.244		
	4	6.437	6.954	7.541		
	5	6.605	7.228	7.837		
II	1	6.744	7.502	8.132	8.284	
	2	6.861	7.670	8.316	8.571	
	3	6.977	7.839	8.500	8.571	
	4	7.093	8.006	8.682	8.939	
	5	7.211	8.305	9.303		
III	1	7.328	8.496	9.558	9.558	11.012
	2	7.445	8.687	9.813	9.877	11.312
	3	7.561	8.878	10.068	10.109	11.312
	4	7.678	9.069	10.323	10.500	
	5	7.795	9.261			
	6	7.912	9.452			
	7	8.029	9.750			
	8	8.146				
	9	8.263				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1			18.179	19.927	27.251	39.243
2		13.579	16.699	20.608	28.742	41.494
3	10.459	14.100	17.217	21.285	30.233	43.747
4	10.980	14.618	17.896	22.776	32.487	46.002
5	11.499	15.138	18.575	24.267	34.737	48.252
6	12.019	15.657	19.251	25.760	36.991	50.506
7	12.538	16.179	19.927	27.251	39.243	
8	13.059	16.699	20.608	28.742	41.494	
9	13.579	17.217	21.285	30.233		

(4) Der Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten scheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden."

4. Die Überschrift vor § 29 und § 29 erhalten folgende Fassung:

„Dienstalterszulage

§ 29

Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse,
2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

Die §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden."

5. Dem § 30 a Abs. 3 Z. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sofern die Summe aus dem Gehalt und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 den Gehalt

übersteigt, der dem Beamten bei Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe gebühren würde, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen;"

6. § 30 b Abs. 2 Z. 3 lit. b erhält folgende Fassung:

„b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.068,—.“

7. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte

der Verwendungsgruppen E und D — die Dienstklassen II und III,

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen II bis IV,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V,

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.“

8. An die Stelle des § 33 Abs. 2 bis 8 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C können frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in die Dienstklasse II befördert werden. Beamte der Verwendungsgruppe B können frühestens drei Jahre vor der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert werden.

(3) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Die §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat der Beamte den Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abweichend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Die Beamten der Allgemeinen Verwaltung werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wie folgt in andere Dienstklassen bzw. Gehaltsstufen übergeleitet:

1. Die in Dienstklasse II Gehaltsstufe 6 eingereihten Beamten werden in Dienstklasse III Gehaltsstufe 1 übergeleitet, die in Dienstklasse III Gehaltsstufe 5 eingereihten Beamten der Verwendungsgruppe B werden in Dienstklasse IV Gehaltsstufe 4 übergeleitet.
2. Wird der Beamte mit 1. Juli 1981 in die Dienstklasse IV befördert oder überstellt, so ist Z. 1 auf ihn nicht anzuwenden.
3. Die Beamten der Verwendungsgruppe C, die bisher in Dienstklasse III Gehaltsstufen 2 bis 5 eingereiht sind, werden in die jeweils vorhergehende Gehaltsstufe übergeleitet.
4. Beamte der Verwendungsgruppen C und D, die auf Grund einer Beförderung oder Überstellung bisher in Dienstklasse IV Gehaltsstufe 1 oder 2 eingereiht sind, werden in Dienstklasse IV Gehaltsstufe 3 übergeleitet.
5. Die §§ 8 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 68/1981), sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen), soweit er Anspruch auf diese Dienstalterszulage gehabt hätte, wenn er nicht befördert worden wäre.

Artikel III

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	6.530	6.979	7.430		
	2	6.646	7.080	7.679		
	3	6.646	7.080	7.679		
	4	6.823	7.371	7.993		
	5	7.001	7.662	8.307		
II	1	7.149	7.952	8.620	8.781	
	2	7.273	8.130	8.815	9.085	
	3	7.396	8.309	9.010	9.085	
	4	7.519	8.488	9.203	9.475	
	5	7.644	8.603	9.861		
III	1	7.768	9.006	10.131	10.131	11.673
	2	7.892	9.208	10.402	10.470	11.991
	3	8.015	9.411	10.672	10.716	11.991
	4	8.139	9.613	10.942	11.130	
	5	8.263	9.817			
	6	8.387	10.019			
	7	8.511	10.335			
	8	8.635				
	9	8.759				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1			17.150	21.123	28.886	41.598
2		14.394	17.701	21.844	30.467	43.984
3	11.087	14.946	18.250	22.562	32.047	46.372
4	11.639	15.495	18.970	24.143	34.436	48.762
5	12.189	16.046	19.690	25.723	36.821	51.147
6	12.740	16.596	20.406	27.306	39.210	53.536
7	13.290	17.150	21.123	28.886	41.598	
8	13.843	17.701	21.844	30.467	43.984	
9	14.394	18.250	22.562	32.047		

2. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.038,—
VI bis IX	1.319,—

3. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 359,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 942,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 942,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.132,—.“

4. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern
S 1.405,—,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern
S 1.809,—,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen
S 2.211,—.“

5. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	442,—
D	560,—
C	640,—
B	896,—
A	1.432,—

Artikel IV

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, wird wie folgt geändert:

1. Die im § 28 Abs. 3 enthaltene Tabelle für die Dienstklassen I bis III erhält folgende Fassung:

In der Dienst- klasse	In der Gehalts- stufe	In der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	6.530	6.979	7.430		
	2	6.653	7.183	7.700		
	3	6.777	7.385	7.970		
	4	6.901	7.587	8.240		
	5	7.025	7.790	8.511		
II	1	7.149	7.992	8.781	8.781	
	2	7.273	8.195	9.050	9.118	
	3	7.396	8.398	9.321	9.456	
	4	7.520	8.601	9.591	9.793	
	5	7.644	8.803	9.861		
III	1	7.768	9.008	10.131	10.131	11.673
	2	7.892	9.208	10.402	10.470	
	3	8.015	9.411	10.672	10.807	
	4	8.139	9.613	10.942	11.144	
	5	8.263	9.817			
	6	8.387	10.019			
	7	8.511	10.552			
	8	8.635				
	9	8.759				

2. Die Einleitung zu § 30 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört; in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A

sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen. Die Verwendungszulage beträgt . . .“

Artikel V

Die Beamten der Verwendungsgruppe D, die am 30. Juni 1981 in Dienstklasse IV eingereiht waren, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in jene besoldungsrechtliche Stellung übergeleitet, in der sie sich befinden würden, wenn die Bestimmungen des Art. I Z. 3 bereits zum Zeitpunkt ihrer Beförderung oder Überstellung gegolten hätten.

Artikel VI

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 68/1981), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,—;
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer . . . S 1,70;
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 3,20.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von S 0,37 je Fahrkilometer.“

2. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Ausnahmefällen kann der Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als vier Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligt werden. Einlagerungskosten, die den Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes übersteigen, dürfen nicht ersetzt werden.“

Artikel VII

Die Ruhegüsse der Beamten, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Dienstklassen I, II und III oder der Gehaltsstufe 1 oder 2 der Dienstklasse IV zugrunde liegt, sowie die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen von solchen Beamten sind nach den bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften zu bemessen; auf die Beamten der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9, und auf die Hinterbliebenen nach solchen Beamten ist an Stelle des § 29 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des

Art. I § 29 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. Juni 1981 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Im Fall einer allgemeinen Erhöhung des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes ist mit Wirkung vom Tag dieser allgemeinen Erhöhung der der Bemessung der genannten Ruhe(Versorgungs)genüsse zugrundeliegende ruhegenußfähige Monatsbezug um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den vergleichbare Bezüge auf Grund dieser allgemeinen Bezugserhöhung angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 Groschen und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen.

Artikel VIII

(1) Die Ruhegenüsse der Beamten, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Dienstklasse I, II und III oder der Gehalt der Gehaltsstufe 1 oder 2 der Dienstklasse IV zugrundeliegt, sind mit Wirkung vom 1. Juli 1981 an neu zu bemessen. Gleiches gilt für die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen dieser Beamten. Zu diesem Zweck ist der der Ermittlung des Ruhegenusses bis Ende Juni 1981 zugrundeliegende ruhegenußfähige Monatsbezug, im folgenden kurz „bisheriger ruhegenußfähiger Monatsbezug“ genannt, nach den Abs. 2 bis 9 neu zu ermitteln. Eine Änderung des Hundertsatzes des Ruhegenusses tritt nicht ein.

(2) An die Stelle des dem bisherigen ruhegenußfähigen Monatsbezug zugrundeliegenden Gehaltes, einer allfälligen Ergänzungszulage nach dem gemäß Art. I Abs. 1 Z. 5 der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 29/1975, als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Bundesgesetz BGBl. Nr. 573/1973 und einer allfälligen Dienstalterszulage tritt der in den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 3 für Beamte der in Betracht kommenden Verwendungsgruppen vorgesehene Gehalt. Bei der Bestimmung dieses Gehaltes ist wie folgt vorzugehen:

1. Zunächst ist die Summe aus dem dem bisherigen ruhegenußfähigen Monatsbezug zugrundeliegenden Gehalt und allfälligen Zulagen der im ersten Satz genannten Art festzustellen.
2. Dann ist der im Verhältnis zu der festgestellten Summe gleichhohe Gehaltsansatz oder — wenn ein solcher nicht vorhanden ist — der nächsthöhere Gehaltsansatz zu ermitteln, der nach Art. I Z. 3 entsprechend der Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommt.

(3) Aus dem nach Abs. 2 Z. 1 und 2 ermittelten Gehaltsansatz ergibt sich die nunmehrige Einstufung des Beamten nach Dienstklasse und Gehaltsstufe. Die im Abs. 2 erster Satz angeführten Zulagen bilden auf Grund der gegenständlichen Überleitung vom 1. Juli 1981 an keinen Bestandteil des ruhegenußfähigen Monatsbezuges mehr.

(4) Umfaßt der bisherige ruhegenußfähige Monatsbezug eine Verwendungszulage, so ist eine solche

auch in den neu zu ermittelnden ruhegenußfähigen Monatsbezug einzubeziehen. Hierbei tritt an die Stelle der der Verwendungszulage bisher zugrundeliegenden Zahl von Vorrückungsbeträgen eine entsprechende Zahl von Vorrückungsbeträgen der für den Beamten nunmehr in Betracht kommenden Dienstklasse.

(5) Ist die nach Abs. 4 bemessene Verwendungszulage niedriger als die bisherige, so bildet die Verwendungszulage in der bisherigen Höhe einen Bestandteil des neu zu ermittelnden ruhegenußfähigen Monatsbezuges. Diese Verwendungszulage ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Hierbei sind Restbeträge von 50 Groschen und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen.

(6) Hinsichtlich der weiteren Berücksichtigung anderer, dem bisherigen ruhegenußfähigen Monatsbezug zugrundeliegender Zulagen tritt keine Änderung ein.

(7) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 2 Z. 2, daß die festgestellte Summe den für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen höchsten Gehaltsansatz übersteigt, dann bildet neben diesem Gehaltsansatz eine Zulage im Ausmaß einer entsprechenden Anzahl von Vorrückungsbeträgen der in Betracht kommenden Dienstklasse einen Bestandteil des neu ermittelten ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

(8) Auf Beamte der Verwendungsgruppe D, deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse IV zugrundeliegt, sind die Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

(9) An die Stelle des Gehaltes der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 2, tritt zur Ermittlung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der Gehalt der Gehaltsstufe 3 dieser Dienstklasse.

(10) Die durch Art. II Abs. 2 neu eingeführte ruhegenußfähige Ergänzungszulage hat keine Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges jener Beamten des Ruhestandes zur Folge, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind.

Artikel IX

Art. I Abs. I Z. 4 lit. b, Z. 5 und Z. 6 lit. b der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 29/1975, treten außer Kraft.

ABSCHNITT II

Landesbeamtengesetznovelle 1982

Das Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1958, 17/1961, 6/1966, 22/1966, 29/1969 und 69/1973 wird wie folgt geändert:

§ 14 hat zu lauten:

„§ 14

(1) Das Land hat durch eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit für Landesbeamte Krankenfürsorge mindestens in jenem Ausmaß sicherzustellen, das der Gleichwertigkeit im Sinne des § 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG) entspricht. Diese Einrichtung hat die Bezeichnung „Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte“ zu führen.

(2) Nähere Bestimmungen über Organisation und Tätigkeit der Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte sowie über den Kreis der Mitglieder sind in einer Satzung so zu regeln, daß die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 1 für den erfaßten Personenkreis gewährleistet ist.

(3) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen der Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte werden durch Beiträge des Dienstgebers und der Dienstnehmer aufgebracht.

(4) Der allgemeine Beitrag ist ein einheitlicher Hundertsatz der in der Satzung festzulegenden Beitragsgrundlage. Dieser Hundertsatz ergibt sich als Summe aus dem vergleichbaren Hundertsatz in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG und einem Zuschlag von 1,6 v. H. der Beitragsgrundlage.

(5) Die Höchstbeitragsgrundlage für den allgemeinen Beitrag ergibt sich als Summe aus der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG und einem Zuschlag von S 5.000,—.

(6) Von den Sonderzahlungen sind Sonderbeiträge mit dem gleichen Hundertsatz wie für die allgemeinen Beiträge zu leisten. Hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der für Jänner dieses Jahres geltenden Höchstbeitragsgrundlage (Abs. 5) zu berücksichtigen.

(7) Von den nach den Abs. 4 bis 6 festgesetzten Beiträgen entfallen je die Hälfte auf den Dienstgeber und den Dienstnehmer, sofern nicht auf Grund besonderer Umstände für bestimmte Fälle in der Satzung Sonderregelungen getroffen werden.

(8) Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zu diesen Beiträgen in der Höhe zu entrichten, in der der Bund als Dienstgeber einen Beitrag zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG zu entrichten hat.

(9) Soweit die Kosten der Krankenfürsorge für oberösterreichische Landesbeamte nicht durch Beiträge gedeckt sind, trägt die Kosten das Land.“

ABSCHNITT III

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Abschnitt I:

a) Art. I Z. 1 mit dem der Kundmachung dieses

Gesetzes im Landesgesetzblatt für Ober-
österreich folgenden Monatsersten;

- b) Art. I Z. 2 bis 8, Art. II, Art. VII und Art. IX rückwirkend mit dem 1. Juli 1981;
 - c) Art. III rückwirkend mit dem 1. Jänner 1982;
 - d) Art. IV und Art. V rückwirkend mit dem 1. Juli 1982;
 - e) Art. VI rückwirkend mit dem 1. September 1981;
 - f) Art. VIII rückwirkend mit dem 1. März 1982.
2. Abschnitt II mit 1. Februar 1983.